



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Anlage 1

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Landräte der Landkreise und
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte des
Landes Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:
Landkreistag Sachsen-Anhalt
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Weiterführung der Impfstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

31. August 2021

Anliegend:

- GMK-Beschluss vom 9. August 2021
- Rechtliche Einordnung von Auffrischungsimpfungen durch das BMG
- Aufklärungsmerkblatt Auffrischungsimpfungen
- Schreiben an Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu Auffrischungsimpfungen gegen COVID-19
- Informationspapier der KV Sachsen-Anhalt u. a. zu Auffrischungsimpfungen

Sehr geehrte Herren Landräte, sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

im Dezember des vergangenen Jahres begann die bisher größte Impfkampagne in der Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrepublik Deutschland. Durch Ihre Einsatzbereitschaft und Ihr Engagement ist es gelungen, im Land Sachsen-Anhalt innerhalb weniger Wochen eine Impf-Infrastruktur aufzubauen, die in der Lage ist, mehrere Tausend Impfungen täglich mit teilweise hochsensiblen Impfstoffen durchzuführen. Nach nunmehr acht aufopferungsvollen Monaten der Anstrengung konnten allen Widrigkeiten zum Trotz über 2,4 Millionen Impfdosen verabreicht und damit bereits 60 Prozent der Landesbevölkerung einmal sowie 56 Prozent vollständig durch Impfzentren, mobile Teams und in Praxen niedergelassener Ärzte geimpft werden.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Damit ist ein Punkt in der Impfkampagne des Landes Sachsen-Anhalt erreicht worden, an dem eine gewisse Sättigung der Bevölkerung in Bezug auf die Covid-19-Schutzimpfungen zu verzeichnen ist. Die Impfbereitschaft der Menschen im Land lässt sich mithin nicht mehr durch die Aufrechterhaltung der Impfzentren oder durch aufsuchende Impfangebote steigern. Ein weiterer Betrieb der Impfzentren ab dem 1. Oktober 2021 ist daher aus gegenwärtiger Sicht nicht mehr geboten. Vielmehr ist die Schließung der Impfzentren zum 30. September 2021 vorgesehen.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 2. August 2021 den Beschluss gefasst, diejenigen Personengruppen, bei denen es vermehrt zu einer reduzierten oder schnell nachlassenden Immunantwort nach einer vollständigen COVID-19-Impfung kommen kann, die Möglichkeit einer Auffrischungsimpfung anzubieten. Mit Beschluss der GMK vom 9. August 2021 wurde bereits ermöglicht mit den Auffrischungsimpfungen in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen sowie für Personen mit Immunschwäche oder Immunsuppression sowie Pflegebedürftige in ihrer eigenen Häuslichkeit und Höchstbetagte (ab 80 Jahren) zu starten, sofern der Abschluss der ersten Impfserie mindestens sechs Monate zurückliegt. Ebenfalls können Personen, die eine vollständige Impfserie mit Vektor-Impfstoffen von AstraZeneca oder Johnson&Johnson bzw. nach einer Genesung von COVID-19 einen dieser Vektor-Impfstoffe erhalten haben, eine Auffrischungsimpfung mindestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie mit einem mRNA-Impfstoff angeboten werden.

Grundsätzlich werden die Auffrischungsimpfungen durch die niedergelassenen Ärzte gewährleistet. Zusätzlich sollen die bis 30. September 2021 vorhandenen und bewährten Strukturen der Impfzentren effizient genutzt werden. So sollen die dort angegliederten mobilen Impfteams unterstützend die Auffrischungsimpfungen durchführen. Durch die Koordinierungsstelle „Impfen“ wurden die Verantwortlichen der Impfzentren bereits darüber informiert, dass die notwendigen Vorbereitungen zu treffen sind, um nach Erscheinen der angepassten Aufklärungsunterlagen sowie Schaffung der technischen Voraussetzungen beginnen zu können.

Die Aufklärungsunterlagen liegen nunmehr vor und auch die technischen Voraussetzungen zur Dokumentation der Auffrischungsimpfungen sind geschaffen. Daher besteht jetzt die Möglichkeit die Pflegeeinrichtungen, in denen niedergelassene Ärzte nicht zeitnah impfen, analog zum Vorgehen bei Beginn der Impfkampagne, aufzusuchen und die Impfungen entsprechend durchzuführen. Impfangebote sind hier auch für neu aufgenommene, bisher nicht (vollständig) geimpfte Bewohner/innen der Einrichtungen vorgesehen. Eine Impfmöglichkeit soll indes auch für angegliederte ambulante oder teilstationäre Teile der Einrichtungen bestehen. Im Zuge der Impfkampagne soll dem Personal der Einrichtung gleichzeitig ein Impfangebot unterbreitet werden.

Ab 1. Oktober 2021 ist vorgesehen, dass Landkreise und kreisfreie Städte eine ergänzende Struktur bestehend aus mobilen Impfteams vorhalten. Diese können dann weiterhin unterstützend gezielt zur Durchführung der Auffrischungsimpfungen in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Die Steuerung und Koordinierung erfolgt dabei in Eigenverantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaft, ebenso wie die organisatorisch verwaltungsinterne Zuordnung (z. B. zum öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) oder dem Katastrophenschutz).

Da mit dem Schließen der Impfzentren zum 30. September 2021 der bisherige Impfstoffbezugsweg (Lieferung des Impfstoffes an die Verteilzentren und von dort an die Impfzentren) entfällt, wurde bundesseitig die Möglichkeit geschaffen, den öffentlichen Gesundheitsdienst in die Versorgung mit Impfstoff einzubinden. Insoweit wird der ÖGD in die Lage versetzt, spätestens ab 30. September 2021 Impfstoff über die Apotheken und den pharmazeutischen Großhandel zu beziehen. Die Bestellung hat hier durch einen Arzt/eine Ärztin im jeweiligen Gesundheitsamt bei einer in räumlicher Nähe liegenden Apotheke zu erfolgen. Die Lieferung des Impfstoffes erfolgt im aufgetauten Zustand. Demnach ist der Impfstoff nach Lieferung 30 Tage haltbar und kann bis zu zwölf Stunden transportiert werden. Erforderliche Kühlmöglichkeiten (Kühlschränke sowie Kühltaschen etc.) werden Ihnen weiterhin zur Verfügung stehen. Die Ultratiefkühler werden nicht benötigt, da der Impfstoff nach der Lieferung im aufgetauten Zustand nicht wieder eingefroren werden kann.

Für Durchführung der Impfungen erforderliches Impfbzubehör wird landesseitig zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen die zur Dokumentation der Impfungen erforderlichen technischen Ausstattungsgegenstände (Laptops mit Zubehör, Drucker, Chipkartenlesegeräte etc.) bis 30. April 2022 in dem Umfang in den Landkreisen und kreisfreien Städten verbleiben, wie sie zur Ausstattung der mobilen Teams erforderlich sind. Die darüber hinaus zur Verfügung gestellte technische Ausstattung wird vom Landes-IT-Dienstleister Dataport zur zentralen Einlagerung abgeholt. Etwaige andere, insbesondere räumliche Ausstattungsgegenstände (Möbiliar etc.) sollen zunächst bis auf Weiteres möglichst kostenneutral in den Landkreisen und kreisfreien Städten verbleiben.

Ärztliches Personal wird weiterhin von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt. Hier ist die ärztlich personelle Ausstattung von zwei mobilen Teams pro Landkreis und kreisfreier Stadt gewährleistet. Landkreisübergreifende Hilfen sind möglich. Nichtärztliches Personal, wie medizinische Unterstützungskräfte oder Dokumentationshelfer, ist selbständig zu akquirieren.

Insoweit bitte ich Sie, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um nach dem Schließen der Impfzentren am 30. September 2021 die Angliederung der mobilen Impfteams an Ihren Landkreis bzw. Ihre kreisfreie Stadt vornehmen zu können.

Das Land trägt weiterhin die anfallenden Kosten für Vorhaltung und den Einsatz der mobilen Teams. Ich bitte jedoch ausdrücklich um Beachtung der Grundsätze des wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungshandelns. Ziel ist es, die Strukturen möglichst schlank zu halten und auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Insbesondere weise ich darauf hin, dass in der Regel zur Unterbringung der mobilen Teams auf kreiseigene Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften zurückzugreifen ist. Ebenso soll die personelle Ausstattung der mobilen Teams mit unterstützenden Kräften zur Dokumentation vorrangig aus der Verwaltung erfolgen.

Abweichungen hiervon sind beim MS vor Vertragsschluss schriftlich zu beantragen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass geplante Einsätze der Impfpärzte in mobilen Impfteams bis spätestens 48 Stunden vor Dienstantritt gegenüber der KVSA abzusagen sind, da anderweitig Schadenersatzansprüche entstünden.

Der Inhalt dieses Schreibens wurde im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt abgestimmt. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne